

Anlage 6 zum Verwendungsnachweis „De-minimis“ 2020

Angaben zu Abbiegeassistenzsystemen i. S. v. Nr. 1.3 der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“

Zuwendungsempfänger/in	
<i>(entsprechend zu Ziffer 1.1 des Verwendungsnachweises)</i>	

1. Anforderungen an die Funktion von Abbiegeassistenzsystemen der Maßnahmenkategorie Nr. 1.3

Abbiegeassistenzsysteme sind im Förderprogramm „De-minimis“ ausschließlich dann förderfähig, wenn diese mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Für das in einem Neufahrzeug ab Werk gegen Aufpreis verbaute Abbiegeassistenzsystem liegt im Fall der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes vor, oder in den Fällen der Erteilung einer EG-Typgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung für Fahrzeuge auf Grundlage der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung liegt ein Gutachten eines akkreditierten technischen Dienstes vor. In allen vorgenannten Fällen bestätigt das Gutachten, dass das System die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen ([„Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“](#)) erfüllt.
- Das in einem Bestandsfahrzeug nachgerüstete Abbiegeassistenzsystem verfügt über eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO, aus der hervorgeht, dass das System die [vorgenannten Empfehlungen](#) vollumfänglich erfüllt.
- Das in einem Bestandsfahrzeug nachgerüstete Abbiegeassistenzsystem verfügt nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO, aber ein Gutachten nach § 21 Absatz 1 Satz 2 StVZO zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO bestätigt, dass das Abbiegeassistenzsystem die [vorgenannten Empfehlungen](#) vollumfänglich erfüllt.

Nach der Nachrüstung ist eine technische Abnahme des Einbaus von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO durchführen zu lassen.

Abbiegeassistenzsysteme, die gemäß der Regelung Nr. 151 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) genehmigt wurden, erfüllen die gesamte Nummer 2 der vorgenannten Empfehlungen. Ein zusätzliches Gutachten hierüber ist nicht erforderlich.

Abbiegeassistenzsysteme für neu zugelassene (nach dem 01.07.19) Nutzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (sog. „Lang – Lkw“) werden in der Förderperiode 2020 nicht mehr gefördert.

Systeme, die bereits über eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) durch das Kraftfahrtbundesamt (KBA) gemäß den vorgenannten Empfehlungen verfügen, listet das KBA auf seiner entsprechenden Internetseite (www.kba.de) auf. Für Systeme ohne Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) muss ein Einzelgutachten eines akkreditierten technischen Dienstes vorliegen, welches die Übereinstimmung mit den vorgenannten Empfehlungen bestätigt.

2. Angaben zu den in Ziffer 2.1 dieses Verwendungsnachweises bzw. in der/den Anlage/n 1 dieses Verwendungsnachweis aufgeführten Abbiegeassistenzsystemen

Genügen die Zeilen in der nachfolgenden Tabelle nicht, ist für weitere Maßnahmen diese Anlage 6 mehrfach zu verwenden.

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung des Abbiegeassistenzsystems	Datum des Einbaus (TT.MM.JJJJ)	Datum der technischen Abnahme des Einbaus (TT.MM.JJJJ)	Ggf. Einzelabnahme am (TT.MM.JJJJ)	Tatsächlicher Nettzahlungsbetrag (in Euro)